

Die Messepolitik der regierenden Orte

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **74 (1962)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bettler und Diebe, von denen es zu den Marktzeiten gewimmelt haben muß⁷³.

Die Messepolitik der regierenden Orte

Die *Messepolitik* der eidgenössischen Orte war zum Teil die Resultante sich stark widersprechender Tendenzen, da jeder regierende Stand mit Beharrlichkeit darnach strebte, seinen eigenen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen. Zur Beschlußfassung war Einstimmigkeit der Syndikatsmitglieder erforderlich. In vielen Fällen wurde sie aber nicht erreicht. Stellten sich an den Tagsatzungen unverhofft neue Probleme oder wurden Anträge gemacht, war für die Gesandten die Einholung neuer Instruktionen bei ihren Obrigkeiten sehr oft unvermeidlich, und öfters mußte die Erledigung einer dringlichen Angelegenheit von einer Jahrrechnungstagsatzung auf die andere verschoben werden, ja vor lauter Verzögerungen kam es zuweilen nie zu einer klaren Situation. Das war in wirtschaftlicher Hinsicht recht unerfreulich.

Die Marktpolitik der regierenden Orte hatte jedoch auch durchaus positive Seiten. Bekanntlich waren die konfessionellen Gegensätze in der Eidgenossenschaft von der Reformation bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts zuweilen sehr schroff. Die regierenden Orte scheinen sich dennoch Mühe gegeben zu haben, die Marktsicherheit auch in Zeiten akuter Spannungen zu verbürgen. Dies war z. B. während des Wigoltingerhandels im Jahre 1664 der Fall, indem Zürich für die Sicherheit des Marktes garantierte und fremden Kaufleuten Passagierscheine ausstellte. Über-

⁷³ St. A. AG, Nr. 2575–2585, 2794 Akten III, 4024.

Gemeindearchiv Zurzach, Jahresrechnungen 1699–1797.

St. A. ZH, A 315, 1–5.

Kantonsbibliothek Aarau, Zurlauben-Sammlung, Acta Helv. Band 38 fo. 314–315; Band 40 fo. 24, 27; Band 111 fo. 274 und 276.

Ob die sieben bis acht Untervögte, welche den Landvogt in den 1660er Jahren jeweils nach Zurzach begleiteten, auch polizeiliche Funktionen hatten, ist ungewiß. Sicher kamen jedoch solche den zwei bis drei «Spähern» zu, welche den Markt zu überwachen hatten. Übrigens begleitete auch sehr häufig ein «Nachrichter» den Landvogt. 1638 wurde dem Landvogt die Kompetenz erteilt, die Wachen auf Kosten der Kaufleute zu verstärken, falls dies notwendig sein sollte (E. A. V, 2, p. 1670, Art. 47). Die «Späher» scheinen ab und zu, vermutlich im eigenen Interesse und in demjenigen des Landvogts, «allzu eifrig» gewesen zu sein (St. A. ZH, B VIII 141 fo. 352 s., Art. 29).

dies wurde der Herbstmarkt in jenem Jahre auf den Monat Oktober verlegt, d. h. auf einen Zeitpunkt, an welchem wieder eine verhältnismäßige Ruhe eingetreten war.

Auch während des Zweiten Villmergerkrieges war Zürich bestrebt, die Besucher und deren Waren auf dem Markte zu beschirmen und dem Landvogt eine «*Salva Guardia*» für die Messe zu gestatten. Als es am 14. Juli 1712 Glarus und Bern aufforderte, die Verenamesse unter dem Schutze der drei Orte zu halten, wußte es allerdings noch nicht, daß die wichtigste Auseinandersetzung erst noch bevorstand⁷⁴.

Wenig klar war während langer Zeit die Stellung des Syndikats gegenüber der Verhängung von *Arresten auf Waren* auf den Zurzacher Märkten. Doch muß ihm zugute gehalten werden, daß zahlreiche Arreste auch vom fürstbischöflichen Obervogt verhängt wurden. Angesichts der Rechtsunsicherheit, welcher der Kaufmann als Gläubiger in fremden Städten und Ländern ausgesetzt war, falls er eine Forderung geltend machen wollte, griff er zwecks Sicherung eines Pfandes meistens zum Mittel des Arrests von Waren als Aktivum seines Schuldners. Es war damals verhältnismäßig leicht, die Bewilligung für die Anlegung von Arresten auf den Zurzacher Märkten zu erhalten. Indem das Syndikat längere Zeit die Dinge einfach treiben ließ, ist es zuweilen zu recht eigenartigen Auswüchsen gekommen, so z. B. im Fall von Jakob Füllistorf, einem Handelsmann aus Freiburg im Üchtland. Füllistorf hatte zunächst in Straßburg, hernach in Zurzach Arrest auf die Waren des in Basel verburgerten, jedoch aus Frankental stammenden Refugianten und Gewandmannes Hans Peter Scheurer gelegt, weil Scheurer der Vormund der Kinder eines gewissen Abraham Herb war und Füllistorf anlässlich der Liquidation der Vermögensmasse des verstorbenen Herb zu kurz gekommen zu sein glaubte. Darauf antwortete Scheurer, der die Ansprüche

⁷⁴ St. A. AG, Nr. 2606 (25. April 1712), 2794 Akten I (Patent für den Verenamarkt vom 11. September 1664), 2366 (21. August 1664). Mit Schreiben von diesem Datum bat Landvogt Schindler zu Baden den Kaufmann (Isaac?) Mallet in Genf, nicht nur die übrigen Genfer Kaufleute, sondern auch diejenigen in Lyon, Valence, Beaucaire und Tarascon von der von den XIII Orten erlassenen Sicherheitsgarantie für die Zurzacher Herbstmesse zu benachrichtigen.

Kantonsbibliothek Aarau, Zurlauben-Sammlung, Acta Helv. Band 120 fo. 128 s. (Garantie der XIII Orte für Zurzach vom 19. August 1664).

St. A. ZH, B II 527, 1664, U. S., p. 40, 59; Kataloge 311 M-O. 25. April, 1. Mai und 24./28. August 1712.

L. A. GL, Rubr. AGA, Fasc. Classe 23 Baden, 21. und 27. April und 14. Juli 1712.

von Füllistorf als ungerecht empfand, kurzerhand mit einem Arrest auf die in Bern liegenden Waren des Freiburgers. Als Scheurer hierauf eine Zitation vor das Syndikat nach Baden erhielt, riet ihm die Basler Obrigkeit, die von seiten der katholischen Orte Repressalien gegen den Refugianten befürchtete, der Aufforderung zum Erscheinen keine Folge zu leisten. Füllistorf ersuchte und erlangte nunmehr auch einen Arrest auf die in Zurzach liegenden Waren eines weiteren in Basel verbürgerten Refugianten, des aus Markkirch stammenden Spezierers Paulus Meyer. Es kam in der Angelegenheit zum Austausch ziemlich gereizter Schreiben zwischen der Rhein- und der Saanestadt, wobei die Korrespondenz über das mit beiden Orten verbündete Zürich geleitet wurde. Nach langem Hin und Her entschied die Tagsatzung schließlich, es sei der Arrest gegenüber Paulus Meyer aufzuheben, insofern dieser nicht ausdrücklich eine Bürgerschaft zugunsten Scheurers übernommen habe. Die Nachkommen des inzwischen verstorbenen Scheurer dagegen sollten eine gütliche Einigung mit Füllistorf suchen.

Noch abusiver für heutige Rechtsbegriffe war die Art und Weise, auf die sich einzelne Gläubiger von zahlungsunfähig gewordenen deutschen sowie elsässischen Städten und Flecken durch Arreste auf aus diesen Ortschaften stammende Personen und Waren für ihre Guthaben schadlos zu halten suchten. Wie bereits erwähnt wurde, ging dabei Zürich mit dem schlechten Beispiel voran. Dieses Prozedere schuf jedoch auf die Dauer eine Rechtsunsicherheit, die nur ungünstige Auswirkungen auf den Messebesuch haben konnte. Erst im Jahre 1720 sah man dies ein, und die regierenden Orte beschlossen, in Zukunft Arreste auf private Waren und Personen wegen Schulden deutscher Städte nicht mehr zuzulassen⁷⁵.

⁷⁵ St. A. BS, Protokoll des Kleinen Rates Nr. 29 fo. 67, 86, 155, 179, 194, 235, 242, 269, 286, 292, 294, 324, 328, 331, 333, 336, 338, 343, 348; Protokoll des Kleinen Rates Nr. 30 fo. 8, 12, 14, 37, 40, 45, 53, 132, 155, 162, 171, 212, 231, 257, 286, 292, 300. St. A. ZH, A 243, 1: 1. März, 28. September, 19. November 1637; 21. Juli, 7., 20., 26. und 29. August, 26. und 29. September, 18. und 26. November, 2. Dezember 1638; Memorial Scheurers (o. D.), 6. und 8. Juni, 9. September 1639; B II 423, 1638, U. S., p. 41; B II 424, 1638, St. S. p. 7, 36, 43; B VIII 125 Tagsatzung der evangelischen Orte und der Stadt St. Gallen zu Aarau, 3. Mai 1638. Art. 7; B VIII 126, Badener Jahrrechnungstagsatzung 1939, Art. 13.

E. A. V, 2, p. 1141 n.

A. E. FR, Missivenbuch Nr. 38 p. 456 ss.; Manual 189, 7. und 29. April 1638; Instruktionenbuch Nr. 18, 7. April 1638; Cpte. trés. Nr. 427, p. 21; Bürgerbuch 2, fo. 155; Landvogteirechnungen von Corbers und Greyerz 1625/26 ff. Jakob Füllistorf war

Die *Einnahmen*, die der Landvogtei Baden im 16. Jahrhundert aus den Messen zuflossen, waren gering, die durch sie verursachten *Ausgaben* dagegen waren beträchtlich. Schon an der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden im Jahre 1539 wurde beschlossen, jeder Stand solle Vorschläge zur Verringerung des Aufwandes für die Märkte machen. Allein die Sache verlief im Sande. Während der zweiten Jahrhunderthälfte bemühte man sich, die Einnahmen zu erhöhen. Im Jahre 1586 machte der Landvogt die Anregung, von jedem Marktstand oder «Gaden», je nach der Art der feilgebotenen Waren, eine Abgabe von 2 bzw. 1½ oder 1 Ort Geld zu fordern und als Gegenleistung den Kaufleuten die Erlaubnis zu erteilen, auch am Freitag, Samstag und Sonntag vor dem eigentlichen Marktbeginn in Zurzach verkaufen zu können. Da jedoch die Gemeinde Zurzach bat, von einer Erhöhung des Standgeldes – es wurde bereits ein solches zu Händen der Gemeinde bezogen – abzusehen, wurde das Projekt wieder fallengelassen. Anscheinend wurde es im Jahre 1589 wiederaufgenommen, denn Zurzach wehrte sich abermals gegen die Überbindung der Kosten, auf längere Sicht jedoch nicht mehr mit Erfolg. Auf den Vorschlag der Entrichtung eines globalen Unkostenbeitrages von 50 Gulden pro Markt wollte der Flecken zwar noch 1595 nicht eingehen, jedoch erklärte er sich mit der Auferlegung eines Weinungeldes von 16 Schilling Badener Währung pro Saum Wein einverstanden, welcher während der Märkte sowie vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach den Messen ausgeschenkt werde. Wie die Landvogteirechnungen zeigen, hatte die Erhebung dieser Konsumsteuer in der Tat einen Einnahmenezuwachs von ungefähr 50 Gulden zur Folge. Eine Marktverlängerung wurde jedoch nicht gewährt. Als dann im Jahre 1606 die Kaufleute erneut um die Gewährung von Marktortagen einkamen, knüpfte das Syndikat an die Erteilung dieser Konzession die Bedingung der Erhebung eines «Gleitgeldes» von jedem Marktbesucher je nach der Art der von ihm gehandelten Waren. Dieses

nicht nur «Tuchmann», d. h. Tuchkaufmann, sondern handelte auch mit Käse und anderen Waren.

P. KOELNER, *Die Safranzunft, l. c.*, p. 437, 592.

P. KOELNER, *Die Zunft zum Schlüssel, l. c.*, p. 384.

St. A. AG, Nr. 2367, o. D. (Gesuch des Victor vom Staal von Solothurn betreffend Anlegung von Arresten wegen seiner Darlehen von 2000 Gulden an Thann, Ensisheim, Masmünster und Altkirch), 2794 Akten I (Arreste).

St. A. ZH, B VIII 178, Badener Jahrrechnungstagsatzung vom 28. Juli 1720, Art. 12, Badener Jahrrechnungstagsatzung, August 1721, Art. 35.

Siehe ferner Anm. 63.

Gleitgeld brachte durchschnittlich pro Messe etwa 130 Gulden ein. Da es jedoch im Laufe der Jahre bei der Deklaration des Weinverbrauches seitens der Wirte anscheinend öfters zu Unregelmäßigkeiten kam, sah sich der Landvogt veranlaßt, den Weinverbrauch während der Märkte durch vereidigte Personen kontrollieren zu lassen, was den Zurzachern sehr lästig war. Die Gemeinde erklärte sich daher im Jahre 1700 spontan bereit, ein Umgeld von 50 Gulden *à forfait* pro Markt zu entrichten, was vom Syndikat genehmigt wurde. Überdies wurde dem Flecken auferlegt, dem Untervogt, dem Gerichtsschreiber und den übrigen Einzügern die übliche Entschädigung zu bezahlen. Im Jahre 1725 kam zu diesem Weinumgeld, diesmal für die ganze Grafschaft Baden, eine Sonderabgabe auf Elsässer und andere fremde Weine hinzu, welche offenbar in erheblichen Quantitäten konsumiert wurden. Diese Abgabe betrug 1 Gulden pro Saum Wein. Die Zurzacher hofften, von dieser Auflage befreit zu werden. Es wurde ihnen jedoch nur Zollbefreiung für denjenigen Wein bewilligt, den sie von eigenen Reben in fremden Herrschaftsgebieten bezogen. Für alle anderen fremden Weine hatten sie den Einfuhrzoll zu bezahlen.

Das im Jahre 1606 vom Syndikat beschlossene und seit 1608 erhobene Geleitgeld blieb auch bestehen, als 1616 die zehn Jahre früher den Kaufleuten gewährte Marktverlängerung wieder rückgängig gemacht wurde. Nur wechselte diese von jedem Messebesucher erhobene Abgabe den Namen und wurde nunmehr «Freigeld» genannt. Über deren Veranlagung fehlen leider sichere Anhaltspunkte⁷⁶.

Ein beträchtliches Interesse für die Landvogteirechnung und nicht zuletzt für die Landvögte bildeten die Einnahmen aus Prozeßgebühren und Bußen, da letztere Anteil daran hatten. Die Verhängung hoher Geldstrafen bildete eine willkommene Gelegenheit für die aus den Landsgemeindekantonen stammenden Vögte, die anlässlich ihrer Wahl an Landleute und Staatskasse verausgabten Summen wiedereinzubringen, und die Gesandten der betreffenden Stände unterstützten die aus ihren Kan-

⁷⁶ St. A. ZH, B VIII 94 fo. 61; B VIII 108 fo. 152; B VIII 109 fo. 48 s., B VIII 110 fo. 195, 276 s. (von den erhobenen 16 Schilling pro Saum sollten die regierenden Orte 10 Schilling, der Fürstbischof und die Gemeinde je 3 Schilling erhalten); B VIII 113 fo. 169, 271; B VIII 116 fo. 383, 425; B VIII 160 fo. 107, 256; B VIII 180, Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli/August 1725, Art. 8; B VIII 181, Badener Jahrrechnungstagsatzung, August 1726, Art. 3, Badener Jahrrechnungstagsatzung, August 1727, Art. 3.

St. A. LU, Abschiede 1586 fo. 424 s.

St. A. AG, Nr. 2576–2585.

tonen stammenden Amtspersonen. Dies war z. B. zu befürchten, als der Fall der 1685 und 1686 wegen angeblicher unrichtiger Angabe der Maße und der Taren anscheinend völlig grundlos schwer gebüßt und mit Warenarrest belegten Genfer Mercerie-, Spezerei- und Drogenhändler im Jahre 1687 an der Jahrrechnungstagsatzung als Rekursinstanz zur Sprache kam. Der Vorsitzende, der Zürcher Bürgermeister Hirzel, äußerte vor der Sitzung dem Vertreter Genfs, Staatssekretär und Ratsherr Pierre Gautier, gegenüber, seiner Ansicht nach werden sicher die Vertreter Zürichs, Berns und Luzerns einem Erlaß der Bußen zustimmen, dagegen befürchte er, die Gesandten der kleinen Kantone werden dies nicht tun. Dies zeigt, daß es auch in bezug auf die Marktpolitik über die konfessionellen Grenzen hinweg eine « Front » der Städte und eine « Front » der Länder gab. Meistens kam es indessen zu Kompromissen, wie im Falle der Genfer Spezereihändler auch⁷⁷.

Einmal trat der Fall ein, daß ein Landschreiber eigenmächtig Zölle erhob. An der Verenamesse des Jahres 1691 wurde unvermittelt für jedes Zugtier, das an aus dem Flecken weggehende Güter- und Lastwagen angespannt war, eine Taxe von 3 Batzen gefordert. Zürich, das von dieser Maßnahme durch auf dem Markte anwesende Bürger benachrichtigt wurde, protestierte durch Expreßschreiben an die Behörden in Zurzach und an den Landvogt zu Baden scharf, da die Erhebung dieser Gebühr nicht vom Syndikat beschlossen worden war. Der regierende Landvogt, Johann Jakob Brandenburg von Zug, entschuldigte sich sogleich und beteuerte, die Taxe sei nicht von ihm, sondern vom Landschreiber, Johann Karl Schindler aus Schwyz, eingeführt worden. Dem Landschreiber wurde hierauf bedeutet, die Erhebung dieser Gebühr sofort einzustellen, was er auch tat⁷⁸.

Der Tendenz zur Vermehrung der Einnahmen stand jene zur Verminderung der Ausgaben gegenüber. Im Jahre 1589, als der Aufwand für die Messen erneut stark angewachsen war, kamen Maßnahmen zur Erzielung von Einsparungen zur Sprache. Ursache der großen Unkosten waren in

⁷⁷ J. DIERAUER, *l. c.*, IV, p. 298.

A. E. GE, P. H. 3814 (Äußerungen des Zürcher Bürgermeisters Joh. Kaspar Hirzel gegenüber dem Genfer Staatssekretär Pierre Gautier).

Die Genfer Kaufleute waren in der Tat nicht etwa vom Landvogt Joh. Ulrich Duliker aus Luzern, sondern erst von Johann Martin Schmid aus Uri schwer gebüßt worden, d. h. von einem Landvogt aus einem Landsgemeindekanton.

⁷⁸ St. A. ZH, B II 634, 1691, St. S., p. 43; B IV 169, p. 215, 216, 217, 218.

erster Linie die kostspieligen Gastereien, welche der Landvogt mit seiner Suite in Baden vor seinem Ausritt auf die Messe und bei der Rückkehr von derselben sowie in Zurzach selbst zu veranstalten pflegte. Auf dem Verenamarkt 1588 wurden nicht weniger als 316 Pfund «verthan». Die erwähnten und andere wenig begründete Ausgaben in der Landvogtei Baden schlugen dem Faß den Boden aus. An der Jahrrechnungstagsatzung vom Juli 1590 wurden die auf Kosten der Landvogteirechnung erlaubten Aufwendungen genau spezifiziert und begrenzt. Dies hatte zur Folge, daß die Ausgaben in Zurzach auf ungefähr die Hälfte, diejenigen beim Ausritt und bei der Rückkehr auf rund ein Drittel der bisherigen Unkosten fielen. Erst von 1614 an nahmen die Aufwendungen wieder beträchtlich zu, insbesondere in den 1620er Jahren, was zweifellos wenigstens teilweise auf die inzwischen eingetretene Teuerung zurückzuführen war. Anlässlich des Aus- und Heimrittes auf den und vom Verenamarkt 1622 wurden 190 Pfund, am selben Markt in Zurzach selbst 242 Pfund für Mahlzeiten ausgegeben. Vergleichsweise sei erwähnt, daß der Kaminfeger im Schloß zu Baden damals pro Jahr 6 Pfund verdiente, der Jahreslohn des landvogteilichen Rebmanns 75 Pfund betrug, während der Macherlohn für elf Tischtücher, sieben Leintücher und drei große Kissen sich gesamthaft auf 6 Pfund stellte. Anlässlich des Aus- und Heimrittes zum und vom Pfingstmarkt 1623 sind für die beiden Mahle zusammen 295 Pfund «aufgegangen», am Markte selbst für Mahlzeiten 225 Pfund. An der Jahrrechnungstagsatzung 1624 versäumten die regierenden Orte nicht, diesen Auswüchsen gründlich abzuhelpfen. Für die Mahlzeiten anlässlich des Ausrittes auf die Märkte wurde ein Betrag von Maximal 70 Pfund bewilligt, das Mahl anlässlich der Rückkehr nach Baden wurde als abgeschafft erklärt; im übrigen sollten die Landvögte in allen Ausgaben Maß halten. Bei diesen Ansätzen und Bestimmungen blieb es auch im 18. Jahrhundert⁷⁹.

⁷⁹ St. A. AG, Nr. 2575–2585. St. A. ZH, B VIII 109 fo. 48 s., 161; B VIII 120 fo. 31.

Die Ausgaben für die Mahlzeiten in Zurzach wurden im 18. Jahrhundert immer mit 243 Pfund pro Markt in die Landvogteirechnung eingesetzt.

Unverändert blieben seit 1615 die Ausgaben für den «Kammerzins», den der Landvogt in Zurzach bezahlte (15 Pfund), und das Geschenk an die dortigen armen Leute (10 Pfund). Erhöhungen erfuhren die Auszahlung an die fremden Spielleute und die Spesen für die Suppe der Marktaufseher, während die Höhe des Trinkgeldes für Küche und Stall im «Rebstock» zu Zurzach schwankte. Seit der Revision von 1624 erhielten die hübschen Mädchen des Fleckens kein Geschenk mehr (10 Pfund für Handschuhe).

In der *Verkehrspolitik* im Zusammenhang mit den Messen verfolgte jeder der regierenden Orte in erster Linie seine eigenen Interessen. So wurde z. B. noch am 14. Juni 1785 für die Berner Obrigkeit ein Bericht über die Straßen und Zölle in der Grafschaft Baden mit Rücksicht auf das Zollinteresse des eigenen Standes verfaßt. In Zurzach kreuzte die Straße von Schaffhausen nach Brugg den Rhein. Auf der Rheinfähre zwischen dem landgräflich-sulzischen Rheinheim und Burg bei Zurzach hatte sich anlässlich des Verenamarktes 1542 ein schweres Schiffsunglück ereignet, bei welchem viele Marktbesucher ertranken. Vom 16. bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus wickelte sich immer noch ein beträchtlicher Teil des Verkehrs nach und von den Messen auf dem Wasserwege ab, wenn auch die Waren aus der Ostschweiz, aus Nürnberg, Augsburg, Memmingen und Frankfurt sowie aus anderen Teilen Süddeutschlands, aus dem Elsaß und aus Ostfrankreich sowie nicht zuletzt aus Basel meistens mit Frachtwagen nach Zurzach befördert wurden.

Ungeachtet der Landstraße durch den Klettgau benützten Personen und Güter aus Schaffhausen, aus Stein am Rhein und teilweise auch solche aus den Städten am Bodensee und in dessen Umgebung die Schiffe auf dem Rhein, wenn auch zeitweise die Tendenz bestand, die Zollstelle in Schaffhausen durch die Benützung der sogenannten Ellikoner Straße zu umfahren, was insbesondere im 18. Jahrhundert der Fall war und zur Intervention Schaffhausens bei Zürich führte. Auf der Aare war der Schiffsverkehr vor den Messen stets rege. Die Genfer z. B. benützten zum Teil immer noch Schiffe von Yverdon bis Klingnau für den Personen- und Warentransport. Sogar zum erst spät im Herbst 1722 stattfindenden Verenamarkt, der allgemein sehr schlecht besucht war, trafen zwei Schiffe aus Yverdon mit Personen und Waren aus Genf ein; zwei weitere Schiffe kamen aus Bern, während Freiburg nur noch ein Schiff pro Markt sandte. Im ganzen waren es zehn Schiffe, welche auf Rhein und Aare an die Herbstmesse von 1722 fuhren, normalerweise dürften es mindestens zwanzig Schiffe pro Markt gewesen sein. Jene Schiffe, welche die Aare und die Reuß hinunterfuhren, landeten in der Regel in Klingnau, wo sie ausgeladen und weiterverkauft wurden, falls man sie nicht für Rückfahrten stromaufwärts benützte, was auf der Aare zumindest teilweise der Fall gewesen zu sein scheint. Laut dem zwischen den Ständen Bern und Solothurn am 28. Juli 1742 abgeschlossenen Abkommen mußten die für die Zurzacher Messen bestimmten und mit glaubwürdigen Gewichtszertifikaten versehenen Waren in Solothurn nicht ausgeladen und gewogen

werden. Für das Ausladen der Marktschiffe in Klingnau und den Warentransport zu Land von Klingnau nach Zurzach und in umgekehrter Richtung wurden vom Syndikat besondere Verordnungen und Tarife erlassen⁸⁰.

Die Zürcher dürften zum großen Teil den Landweg zum Besuche der Messen benützt haben, der bis Weiach durch ihr eigenes Hoheitsgebiet führte. Daneben gab es jedoch gleichfalls ein reguläres Zürcher Zurzacher-schiff, von welchem schon im Jahre 1543 die Rede ist. Nach einer im Jahre 1665 erlassenen Verordnung der Obrigkeit durfte das Schiff am Sonntag vor Marktbeginn Zürich erst nach dem Gottesdienst, um 10 Uhr, verlassen, nach einem Ratsbeschluß vom 24. August 1671 überhaupt nur entweder am Samstag vor Messebeginn oder am Montag, d. h. am ersten Markttag, von der Limmatstadt wegfahren. Die Zürcher Zurzachfahrt auf dem Wasserwege endigte jedoch anscheinend meistens nicht in Klingnau, sondern in Zurzach selbst, indem das offensichtlich leichtere Zürcher Schiff durch die Stüdler zu Koblenz über die dortigen Stromschnellen rheinaufwärts geschleust wurde. Wenn irgend möglich suchte

⁸⁰ St. A. ZH, B VIII 95 fo. 118 (in E. A. IV 1^d ist als Ort des Schiffsunglückes unrichtigerweise Brugg anstatt «Burg by Zurtzach» angegeben. Auf weitere unrichtige Angaben in der Sammlung der Eidgenössischen Abschiede weisen wir nicht besonders hin, sondern legen unserer Darstellung einfach den Originaltext zugrunde); B VIII 162 fo. 154; B VIII 172, Extraordinäre Tagsatzung der evangelischen Stände zu Baden vom 3. April 1712, Art. 10; B VIII 195 Abschied zu Benken, Februar 1747, Art. 3; B II 676, 1702, St. S., p. 20, 29, 82; A 70, 13 (7. November 1722).

St. A. SH, AB 19, 2 und 3.

St. A. BE, U. Spr. B., KKK, p. 12 ss.

St. A. AG, Nr. 2768 XII, 2783 IV und XIII, 2796 Audienzprotokolle I–VII, Marktprotokoll 1734/43, 2797 IX, 4032.

Gemeindearchiv Zurzach, Nr. 962/63.

G. APPENZELLER, Geschichte der schweizerischen Binnenschifffahrt im Gebiet der Juraseen und der Aare, *Mitt. Histor. Vereins Solothurn*, Solothurn 1922, Heft 11, p. 22 ss.

K. SCHIB, *Geschichte der Stadt Laufenburg*, l. c., p. 122, 125, 127.

E. STEINEMANN, Schaffhauser Wirtschaftspolitik, *Schaffhauser Beiträge vaterländ. Gesch.* Heft 24 (1947), p. 24 ss.

Für das Ausladen der Marktschiffe in Klingnau und den Warentransport zu Land zwischen Klingnau und Zurzach wurden vom Syndikat zu Baden besondere Tarife erlassen.

Für die Abfuhr der Waren vom Zurzacher Markte bzw. von Klingnau rheinabwärts besaßen die Laufenburger Schifflleute eine Art Privilegium (St. A. ZH, B VIII 160 fo. 233).

man dabei das Befahren der österreichischen Rheinhälfte zu vermeiden, um nicht den Zoll in Waldshut entrichten zu müssen.

Als Zufahrtsweg zu Wasser war weiter die Rheinfähre zu Koblenz von Wichtigkeit. Schon 1602 wurde ein Tarif für die Überfahrten aufgestellt, wobei die Überfahrtstaxen während der Messezeit höher als während des übrigen Jahres angesetzt wurden. Im Jahre 1770 wies man die Koblenzer Schifflleute an, Personen und Landkutschen beförderlichst überzuführen und die Fährschiffe in gutem Zustande zu halten. 1781 wurde sogar eine Prüfung des Zustandes der Schiffe sechs Wochen vor dem Beginn jeder Messe angeordnet.

Die Straße von Koblenz über Riedheim nach Zurzach befand sich dagegen um die Mitte des 18. Jahrhunderts in einem denkbar schlechten Zustande. Da die Messebesucher aus den drei regierenden Orten dieselbe nicht benützten, wurde vom Landvogt der Versuch unternommen, das kaufmännische Direktorium zu Basel zu veranlassen, einen Beitrag zur Straßenverbesserung zu leisten, da diese vor allem von Frachtwagen aus Basel befahren wurde. Das Direktorium antwortete, es sei dazu nicht in der Lage, und gab der Hoffnung Ausdruck, man werde die Instandstellung nicht durch Erhebung eines Weggeldes zu finanzieren suchen. Dem Syndikat blieb nichts übrig, als 1752 den Anstößergemeinden den Befehl zur Straßenverbesserung zu erteilen. Vermutlich ist auf diese Weise nur Flickwerk entstanden, wie anderswo auch. Gerade der schlechten Straßen wegen mußte die Ladung der Lastwagen in der Grafschaft 1724 auf 60 Zentner, in den 1750er Jahren sogar auf 50 Zentner beschränkt werden. Dagegen begann seit 1785 der Flecken Zurzach die beiden für die Messen wichtigen Hauptgassen zu pflästern⁸¹.

Noch weniger einig waren sich die Orte über die in Zurzach zu befolgende *Handels- und Handwerkspolitik*. Für eine sinnvolle Marktpolitik wirkte sich die Tatsache ungünstig aus, daß die bedeutendste Handelsstadt der Eidgenossenschaft, Basel, im Syndikat weder Sitz noch Stimme

⁸¹ St. A. ZH, A 83; A 315, 9 (11. März 1751); B II 528, 1665, St. S., p. 81; B II 547, 1669, U. S., p. 29; B II 552, 1671, St. S., p. 38; B II 554, 1671, St. S., p. 41; B VIII, Badener Jahrrechnungstagsatzung, Juli 1724, Art. 3; B VIII 198, Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli 1752, Art. 4.

St. A. AG, Nr. 2783 IV, 4024, 4032 (Juni 1756).

L. A. GL, Rubr. AGA, Fasc. Classe 33, Baden, 44 a und b.

F. SIEGFRIED, Die Schiffergenossenschaft der «Stüdler» in Koblenz, in *Argovia* 33 (1907) 179 ss.

R. FREY, *Das Fuhrwesen in Basel von 1682 bis 1848*, Basel 1922, p. 27 ss.

hatte. Immerhin hielten sich die stark divergierenden Tendenzen einigermaßen die Waage, solange die alten VIII Orte die Grafschaft Baden regierten. Das kommerzielle Interesse der V Orte konzentrierte sich zwar zur Hauptsache auf den Gotthardverkehr. Das ist schon aus der Tatsache ersichtlich, daß sie während der Zeiten der Ansteckungsgefahr durch Epidemien stets gewissenhaft die Vorsichtsmaßnahmen der Mailänder Sanitätsbehörden befolgten und darauf drangen, daß sie auch in Zurzach beachtet wurden, selbst wenn sich dies ungünstig auf den dortigen Marktverlauf auswirkte. Andererseits sorgten jedoch die V katholischen Stände dafür, daß der wirtschaftliche Einfluß des reformierten und benachbarten Standes Zürich auf die Märkte zu Zurzach nicht allzu mächtig wurde, was, da sich einzelne Handwerke der Limmatstadt in gewissen Handelszweigen eine dominierende Stellung zu sichern suchten, für die internationale Stellung der Messen eher günstig war.

In der Abwehr fremder Konkurrenz waren sich allerdings sämtliche Orte einig. Die im Jahre 1614 erfolgte Eröffnung von den Zurzacher Messen parallelen Viehmärkten in Griesen im Klettgau durch den Landgrafen von Sulz scheint zwar vorerst die Orte nicht sonderlich beunruhigt zu haben. Erst nach dem Dreißigjährigen Kriege, als Deutschland wirtschaftlich wieder erstarke und sich dort territorialwirtschaftliche Tendenzen in vermehrtem Maße bemerkbar machten, wurde die süddeutsche Konkurrenz wieder aktuell. 1653 wurden z. B. die beiden Jahrmärkte zu Waldshut, die der Stadt schon 1445 konzediert worden, inzwischen aber wieder eingegangen waren, neu errichtet. Die Wiederaufrichtung der Waldshuter Märkte hatte zur Folge, daß das Syndikat den Schweizer Kaufleuten deren Besuch untersagte und gleichzeitig die Zurzacher zur Mäßigung bei der Ausstellung ihrer Wirtsrechnungen und bei der Forderung von Laden- und Gewölbezinsen ermahnte. Das Verlangen, Waldshut solle auf seine Märkte verzichten, lehnte die Stadt selbstverständlich ab. Gefährlich waren diese Märkte übrigens für Zurzach nicht. Sie dienten gewissen Messebesuchern lediglich als Ausweichmöglichkeit in Zeiten akuter konfessioneller Spannungen in der Eidgenossenschaft⁸².

⁸² St. A. BS, Handel und Gewerbe, MMM 4, 25. Mai 1614.

St. A. ZH, B VIII 132 fo. 156, 213; B VIII 133 fo. 152, Beilage Litt. E.

H. HERZOG, *l. c.*, p. 11.

Typisch für das Mißtrauen, mit dem sich auch die III nach 1712 in der Grafschaft Baden regierenden Orte begegneten, ist die Instruktion Berns vom 4. Juli 1722 an seine Gesandten an der gemein-eidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld. In dieser

Im Jahre 1665 errichtete der Landgraf von Sulz auf Grund eines kaiserlichen Privilegs in dem dem Zurzacher Vorort Burg am nördlichen Rheinufer gegenüberliegenden Rheinheim einen Pferdemarkt, den er auf denselben Termin festlegte, an welchem der Zurzacher Hauptmarkt, d. h. der Pferde- und Rindviehmarkt, stattfand. In diesem Falle war der Versuch «unlauteren Wettbewerbs» evident. Selbstverständlich intervenierten die regierenden Orte, welche sich auf die vom Kaiser im Mittelalter Zurzach gewährte Vorzugsstellung beriefen, doch ohne Erfolg, denn der Flecken lag nun auf eidgenössischem und nicht mehr auf Reichsgebiet. Der Graf war nicht einmal gewillt, seinen Pferdemarkt auf ein anderes Datum zu verschieben. Es blieb dem Syndikat nichts anderes übrig, als den Besuch des Marktes zu verbieten. Noch zweimal machte der Rheinheimer Markt von sich reden. Um 1670 scheint er in der Tat eine ernst zu nehmende Konkurrenz für diejenigen Zurzachs gewesen zu sein, weil die «tierärztliche Kontrolle» dort weit laxer als herwärts des Rheins gehandhabt wurde. 1674 ging das Gerücht um, der Landgraf von Sulz wolle den «Flecken» Rheinheim befestigen und dadurch gleichsam zur «Stadt» erheben. Es war aber dafür gesorgt, daß auf dem Rheinheimer Pferdemarkt die Bäume nicht in den Himmel wuchsen, denn als während der europäischen Blockadekriege das Reich verschiedentlich Ausfuhrverbote für Pferde erließ, muß er seine frühere Bedeutung verloren haben⁸³.

Etlichen Staub wirbelte die von Vertretern des Fleckens Zurzach und von der bischöflich-konstanzer Verwaltung im Mai und Sommer 1668 verbreitete Nachricht auf, Schaffhausen verhalte sich wenig nachbarlich, indem es die wegen Ansteckungsgefahr zu den Zurzacher Märkten nicht zugelassenen Basler Kaufleute und Waren an seinen Bartholomäus-Jahrmarkt zu ziehen und von Zurzach abspenstig zu machen suche. Schaffhausen hatte jedoch bereits im Mai 1668 gleichfalls ein Einfuhrverbot für Waren aus Basel erlassen. Durch Beschluß vom 27. Juli, also viel-

wird Zürich der Absicht verdächtigt, aus verschiedenen Gründen die Zurzacher Messe «hinterstellig» machen zu wollen. Die Berner Gesandten werden daher angewiesen, mit Zürich und Glarus «nachdrücklich» zu reden, damit die Zurzacher Messe unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ihren Fortgang haben könne. Vollständig aus der Luft gegriffen war der Verdacht der Berner Obrigkeit wohl kaum, denn der freie Handel in Zurzach war, wie wir noch sehen werden, gewissen Handwerken der Limmatstadt ohnehin ein Dorn im Auge.

⁸³ St. A. AG, Nr. 2367 (2. September 1665), 2794 Akten I.

St. A. ZH, B VIII 137 fo. 56, 294 und Beilage Litt. C; B VIII 139 fo. 403; B VIII 141 fo. 110, 202 s.; A 192, 5.

leicht doch erst nach der vom Badener Syndikat beschlossenen Demarche, verfügte die Schaffhauser Obrigkeit, daß von Basel kommende Waren nicht zugelassen würden, von dort kommende Personen nur dann, wenn sie inzwischen anderswo in Quarantäne gewesen seien. In Zurzach waren die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen allerdings – vielleicht unter dem Einfluß des in Flüelen residierenden Mailänder Kommissärs Gnocchi – noch etwas strenger, indem man nur solche Basler Kaufleute zur Messe zuließ, welche nachweisbar während der in der Rheinstadt grassierenden Pestepidemie die Stadt nie betreten hatten. Schaffhausen hatte allerdings am 16. Mai 1668 seinen Bürgern bei Strafe untersagt, die Pfingstmesse zu Zurzach zu besuchen, eine Vorsichtsmaßnahme, die vermutlich bei der fürstbischöflichen Verwaltung und beim Flecken auf wenig Verständnis gestoßen war⁸⁴.

Auf dem Zurzacher Markte selbst wurde von den regierenden Orten schon im Jahre 1547 der *Fürkauf*, d. h. die Spekulation, mit Leder bekämpft. Am Verenamarkt 1695 hatten die Schuhmacher eine Verfügung verlangt, durch welche den Gerbern untersagt werde, gegerbte Häute zu kaufen, bevor sie, die Schuhmacher, sich mit solchen eingedeckt hätten, und anscheinend vom Landvogt eine derartige Verordnung auch erhalten. Offenbar wurde sie jedoch von den regierenden Orten nicht ratifiziert. Erst 1697 erließ das Syndikat ein Fürkaufsverbot für Leder, indem man dessen Ankauf außerhalb des öffentlichen Marktes und in der Umgebung des Fleckens untersagte. Angesichts der damals herrschenden Teuerung scheint diese Maßnahme in erster Linie zum Schutze der lederverarbeitenden Handwerke notwendig gewesen zu sein, denen man die Möglichkeit geben wollte, das erforderliche Rohmaterial preiswert zu erwerben. Es waren insbesondere die Schuhmacher der Stadt Zürich, welche ein Recht zu haben glaubten, das Leder wohlfeil in Zurzach einkaufen zu können, und die den dortigen Markt schon um 1728 zu überwachen begannen. Im November jenes Jahres wandte sich nämlich das Schuhmacherhandwerk der Limmatstadt an den Landschreiber zu Baden und verlangte von ihm, er solle es über das Urteil unterrichten, das der Landvogt im Falle eines Zürcher Gerbers gefällt hatte, welcher der Spekulation mit Leder an der Zurzacher Messe angeklagt worden war. Ob der Landschrei-

⁸⁴ St. A. ZH, B VIII 139 fo. 71, 128, 147 ss., 167.

St. A. LU, Abschiede, Band 1668, p. 256.

St. A. SH, R. P. 128, p. 10, 13 s., 17, 57, 92, 127 s.

E. A. VI, 1, p. 746 m, 752 f, 764 p.

ber, ein Zürcher, die verlangte Auskunft gab, wissen wir nicht; doch es kam noch schlimmer. Anfang Juni des Jahres 1737 wandten sich, wie ein Schreiben der Zürcher Rotgerber an diejenigen Basels berichtet, die Schuhmacher der Limmatstadt sogar direkt an den Badener Landvogt, um von ihm ein Mandat zu verlangen, laut welchem kein Gerber befugt sein sollte, gegerbtes Leder auf offenem Markte zu kaufen, bevor sie, die Schuhmacher von Zürich, sich mit demselben eingedeckt hätten. Die Basler Rotgerber, die ein eminentes Interesse an einem ungebundenen Ledermarkt in Zurzach hatten, wandten sich mit einer Beschwerde gegen die Monopolisierungstendenzen der Zürcher Schuhmacher an ihre Obrigkeit, welche durch ihre Gesandten an der gemein-eidgenössischen Tag-satzung zu Frauenfeld mit Erfolg zugunsten des freien Lederhandels inter-venierte. Da es jedoch später erneut zu Preistreibereien auf dem Zurzacher Ledermarkte kam, machten die Zürcher Schuhmacher im Jahre 1749 einen weiteren Vorstoß. Sie erreichten, daß der Landvogt vom Syn-dikat beauftragt wurde, ein Mandat zu erlassen, das den Fürkauf von Leder und den Handel desselben auf Mehrschatz innerhalb und außerhalb des Fleckens verbot. Falls diese Verordnung in extensivem Sinne ausge-legt wurde, unterband sie in Zurzach praktisch überhaupt jeden Leder-handel zwischen Gerbern, um so mehr, als zwei abgeordnete Meister des Zürcher Schuhmacherhandwerks während des ganzen Verenamarktes 1749 den Lederhandel überwachten und jeden Käufer und Verkäufer durch den Zurzacher Waagmeister aufschreiben ließen. Zahlreiche in-und ausländische Gerber und Lederhändler sollen von dieser Messe un-verrichteterdinge wieder nach Hause zurückgekehrt sein. Die Basler Rot-gerber, die in Zurzach ihr starkes gegen schwächeres Leder einzutauschen pflegten, nunmehr aber daran verhindert wurden, wandten sich daher nicht nur neuerdings mit der Bitte um Unterstützung an ihre Obrigkeit, welche in der Angelegenheit Schritte bei Zürich unternahm, sondern ge-langten gleichzeitig an die Gerberzünfte und -handwerke zu Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St.Gallen und Herisau sowie zu Zürich, um sie zu veranlassen, für die Freihaltung des Zurzacher Lederhandels von zünftigen Beschränkungen mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Einer Reihe dieser Handwerke gelang es auch, ihre Obrigkeiten zur Inter-zession bei Zürich zu bewegen. Nur die Zürcher Rotgerber waren an einem energischen Vorgehen durch die Tatsache verhindert, daß sie ausgerech-net zusammen mit ihren Widersachern, den Schuhmachern, in derselben Zunft, derjenigen zum roten Löwen, saßen. Dadurch wurde ihre Aktion

zugunsten eines freien Lederhandels auf den Messen weitgehend neutralisiert. Immerhin veranlaßten die Schritte Basels, Solothurns, Schaffhausens, Appenzell-Außerrhodens und St. Gallens sowie die einem freien Lederhandel nicht ungünstigen Meinungen der mitregierenden Orte Bern und Glarus Zürich, dem Landvogt anzuraten, in der Anwendung des am 21. August 1749 erlassenen Mandats gegen den Fürkauf von Leder an der Pfingstmesse 1750 vorsichtig zu sein. An der Jahrrechnungstagsatzung vom August 1750 zu Baden wurde dem Mandat vom 21. August 1749 eine etwas mildere Fassung bzw. Auslegung gegeben, und von einer Kontrolle des Ledermarktes durch die Zürcher Schuhmacher hören wir nichts mehr. Auf jeden Fall aber war ihre Einmischung für die Messen alles andere als förderlich gewesen⁸⁵.

Merkwürdigerweise setzte sich die von zünftigen Einflüssen freie Obrigkeit Berns nicht mit Entschiedenheit für einen freien Handel in Zurzach ein, was nur bedeuten kann, daß sie den Zurzacher Messen für die Wirtschaft im eigenen Territorium nur sehr begrenzte Bedeutung beimaß. Den Schuhmachern der Stadt und Landschaft Lenzburg aber, die an den Zurzacher Märkten Leder einkaufen wollten, wurde dies 1762 im Interesse der bernischen Lederproduktion untersagt. Monopolistische Bestrebungen von Handwerken in bezug auf den Wareneinkauf und merkantilistischer Protektionismus waren beide wenig geeignet, um einem im Niedergang sich befindenden internationalen Markt neuen Auftrieb zu geben⁸⁶.

In einem weiteren Falle hatte ein Zürcher Handwerk einen indirekten Einfluß auf die Beschränkung der Handelsfreiheit auf den Zurzacher Märkten, im Verkauf von Nördlinger Loden. Diese leichten und billigen

⁸⁵ St. A. ZH, B VIII 97 fo. 76; B VIII 156 fo. 102; B VIII 188 Jahrrechnungstagsatzung zu Frauenfeld, Juli 1737, Abschied der evangelischen Städte und Orte, Art. 19; B VIII 197, Badener Jahrrechnungstagsatzung, August 1750, Art. 6; A 315, 2 (14. März, 2. und 18. April 1750).

St. A. AG, Nr. 2794 Akten III (25. Februar bis 27. April 1750), 2796 Audienzprotokoll III (1695).

St. A. BS, Gerbern-Zunft 53, Zurzacher Messe.

Schon in den Jahren 1604 und 1605 hatten sich übrigens die Zürcher Schuhmacher bei ihrer Obrigkeit darüber beklagt, daß die Gerber der Limmatstadt Leder auf auswärtigen Märkten, u. a. an den Zurzacher Messen und in Konstanz, einkauften und somit Fürkauf trieben (W. SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte*, p. 472, 479, Nr. 668, 680).

⁸⁶ St. A. BE, B V 29, p. 144.

Tuche wurden in Zürich schon während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts feilgeboten, wobei beim Ausmessen für den Detailverkauf dem möglichen starken Eingang der Gewebe bei der Verarbeitung Rechnung getragen werden mußte. Auch Tuchscherer durften diese wohlfeilen Tuche verkaufen. Da die Zürcher Tuchscherer zu Beginn des 17. Jahrhunderts infolge der Änderung der Mode stark an Arbeitslosigkeit litten, denn die neuen Mischstoffe wurden weder genetzt noch geschoren, warfen sie sich auf die Ausrüstung der Loden und erhielten nach längerem Hin und Her von den Tuchleuten im Jahre 1626 das Ausrüstungsmonopol zugebilligt, das im Scheren, Netzen und Rahmen dieser Gewebe bestand. Laut Ratsbeschluß durften in Zukunft nur noch ungenetzte und ungeschorene Nördlinger Loden in Zürich eingeführt werden. Es nützte den Nördlinger Tuchscherern wenig, daß am 13. August 1627 ihre Stadt für sie bei Zürich gegen diese Maßnahme Einspruch erhob. Die Limmatstadt blieb bei ihrer Verordnung. Eine kleine Erleichterung trat im März 1654 insofern ein, als zwar vor Martini weiter keine geschorenen Tuche in Zürich eingeführt werden durften, dagegen nach diesem Termin der Handel mit geschorenen Nördlinger Tuchen für frei erklärt wurde.

Doch die prinzipielle Opposition der Zürcher Tuchscherer gegen die ihrer Ansicht nach mangelhafte Ausrüstung der auswärts fertiggestellten Nördlinger Loden blieb bestehen. Durch den Rat wurde im Juli 1659 nicht nur die diesbezügliche bisherige Verordnung den Kaufleuten erneut in Erinnerung gerufen, sondern er beschloß auch auf Veranlassung der Tuchscherer, die Stadt St. Gallen und die Landvögte im Thurgau, im Rheintal, in der Grafschaft Baden und in den Freien Ämtern vor ungenetzten und ungeschorenen, aber gerahmten deutschen Tüchern und insbesondere vor Nördlinger Loden zu warnen, da diese beim Naßwerden eingingen und dadurch dem «gemeinen armen Mann», der aus solchen Kleider verfertigen lasse, Schaden zugefügt werde. Im Juli 1666 brachte Zürich die Angelegenheit auch auf der Jahrrechnungstagsatzung in Baden zur Sprache, und es wurde beschlossen, die Obrigkeiten aller Orte aufzufordern, keine unfertigen, nur oberflächlich gerahmten leichten Tücher, darunter die Nördlinger Loden, verkaufen zu lassen, da die Zürcher Tuchscherer vor dem Syndikat dargelegt hätten, welchen Schaden solche Tücher im Volke anrichten könnten. An der Tagsatzung vom Februar 1667 wurde die Aufforderung wiederholt, und es wurden gleichzeitig die Zürcher Tuchscherer als Experten für die Kontrolle der Tücher empfohlen. Diese hatten somit teilweise eine Genugtuung erhalten. An-

scheinend kamen um 1679 neuerdings bedeutende Quantitäten deutscher Tücher und Nördlinger Loden in die Schweiz, die teilweise ungenetzt und ungeschoren waren. Daher wurde nunmehr für den Zurzacher Markt ein Mandat erlassen, das den Verkauf von nicht vollständig ausgerüsteten Geweben untersagte. Besondere Entrüstung hatte 1680 ein Schritt Schaffhausens erregt, das seinen Kaufleuten ermöglichen wollte, sich trotz des Mandates von 1679 noch schnell aller ungeschorenen und ungenetzten Tuche auf den Zurzacher Messen zu entledigen⁸⁷.

«Spekulationskäufe» wurden in Zurzach nicht nur in Leder, sondern auch in anderen Waren gemacht. Es handelte sich dabei keineswegs immer um Gütertausch mit beabsichtigter Preistreiberei, sondern vielfach um den Ankauf von Waren, die man vorerst auf Lager legte, um sie hernach bei günstiger Gelegenheit wieder zu verkaufen. Es war dies eine Handelsart, welche die Basler «Spekulationshandlungen» tätigten. In Zurzach wurde dies als Fürkauf betrachtet, besonders wenn Kauf und Verkauf auf ein und demselben Markte erfolgten. Daher wurde in den Jahren 1753/54 ein Fürkaufsverbot erlassen. Es handelte sich dabei um eine Erneuerung eines 1554 bereits beschlossenen Fürkaufsverbotes. Unmittelbaren Anlaß zur Erneuerung der Verordnung hatte ein an der Pfingstmesse 1753 vom Basler Wollhändler Philipp Heinrich Fürstenberger gemachter Kauf von 10 Zentnern böhmischer Wolle gegeben, die er an derselben Messe weiterverkauft hatte. Fürstenberger war daher vom Landvogt zu einer hohen Buße verurteilt und die Waren konfisziert worden. Dank der Fürsprache des Standes Basel und des Direktoriums der Kaufmannschaft der Rheinstadt wurde Fürstenberger im Appellationsverfahren vor den Tagsatzungsgesandten jedoch freigesprochen. Immerhin sahen sich nun die kaufmännischen Direktionen der «kommerzierenden Stände», d. h. Basels, Zürichs, Schaffhausens und St. Gallens, deren Delegierte öfters an den Messen zusammenkamen, veranlaßt, die regierenden Orte um eine präzisere Fassung des Fürkaufsverbotes zu bitten⁸⁸.

⁸⁷ St. A. ZH, B VIII 51 (Instruktionen an die Zürcher Tagsatzungsgesandten vom 13., 18., 20. und 26. März 1666); B VIII 137 fo. 299; B VIII 138 fo. 27; B VIII 144 fo. 62 s., 119 s., 219; B II 506, 1659, St. S., p. 15, 18 s.

W. SCHNYDER, *Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte*, p. 170, 265, 271, 495, 544, Nr. 205, 362, 366, 708, 810. (Die Version in E. A. VI, 1, p. 702, ist ungenau.)

⁸⁸ St. A. ZH, B VIII 99 fo. 160; B VIII 198, Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli/August 1753, Art. 10 und Beilage Litt. C; B VIII 199, Badener Jahrrechnungstagsatzung, Juli/August 1754, Art. 5; D 9, p. 79, 80, 82; D 10, p. 17; D 34, p. 294 ss., 306 ss.; Kataloge 311 M-O, p. 353 s.

Auch in bezug auf die Tätigkeit auswärtiger Handwerker zur Marktzeit in Zurzach hatten die regierenden Orte und der Landvogt Entscheide zu treffen. Im Jahre 1754 wurde auf dem Markte ein Mandat verlesen, das bestimmte, den auswärtigen Bäckern sei lediglich erlaubt, während dreier Markttag in Zurzach Brot zu verkaufen. Im Konflikt zwischen den Zurzacher und den auswärtigen Küfern fiel im Jahre 1714 der Entscheid, nur die Zurzacher und Tegerfelder Küfer seien während der ganzen Marktzeit berechtigt, neue Fässer feilzuhalten und Arbeit zu verrichten, wie Böden einschneiden usw. Den Küfern der übrigen Nachbargemeinden wurde dieses Recht lediglich am Hauptmarkte und an den Nachmärkten eingeräumt⁸⁹.

Weiter hatten sich die regierenden Orte zu wiederholten Malen mit dem Interessenkonflikt zu befassen, in welchem sich die Gemeinde und das Stift gegenüberstanden. Er war wirtschaftlicher Natur und betraf die Pflichten und Rechte des Chorherrenstiftes die Märkte anbelangend. Im Schiedsspruch von 1541 wurde den Chorherren zugesichert, diejenigen Kaufleute beherbergen und bewirten zu können, welche in ihren Häusern und Höfen bzw. den dort installierten Läden und aufgerichteten Ständen Waren feilboten. Da die Chorherren über geräumigere Läden und «Gäden» als die übrigen Einwohner Zurzachs verfügten, erfreuten sie sich eines regen Zuspruchs, ja sie scheinen auch ihrerseits darauf bedacht gewesen zu sein, möglichst viele Kaufleute zu beherbergen und ihnen geeignete Verkaufsgelegenheiten zur Verfügung zu stellen, wobei sie in ihrem Vorhaben von Zürich insgeheim unterstützt wurden. Allein, bald stießen sie auf den Widerstand der Gemeinde, deren Einwohner sich dadurch finanziell geschädigt glaubten und es während des Dreißigjährigen Krieges infolge schwächeren Zuzuges aus dem Reich zu den Märkten zweifellos auch waren. Der Flecken beschwerte sich daher beim Syndikat, das 1637 entschied, die Chorherren sollten keine weiteren Gäden, Stände bzw. Läden, auch keine neuen Beherbergungsräume und Gastgemächer errichten, außer für ihren rein persönlichen Gebrauch. Doch die Rivalität wurde mit diesem Entscheid nicht aus der Welt geschafft. 1661 erfolgte ein weiterer Schiedsspruch der Orte, der den Beitrag des Stiftes an die Wachtkosten regelte und die Marktverhältnisse auf dem Kirchhof ordnete. Da die geistlichen Herren sich im Jahre 1686 beschwerten, die Gemeinde hindere sie daran, Verbesserungen an Kramläden und «Gäden»

⁸⁹ St.A. AG, Nr. 2793, 2794 Akten III (o. D.), 4032 (1754).

vorzunehmen, wurden die zum Stift gehörenden Häuser, welche Gäste aufzunehmen das Recht hatten, und die Zahl der pro Chorherrenhof erlaubten Läden, Stände und Krämerhäuschen vom Syndikat genau bestimmt. Doch der Streit brach 1704 neuerdings aus. Nachdem im selben Jahre ein Verzeichnis der im Stiftsbezirk logierenden Gäste und der sich dort befindenden Läden und Packhäuser aufgenommen worden war, wobei wir die erstaunliche Entdeckung machen, daß die Stiftsgäste in der Mehrzahl Protestanten waren, traf man im Jahre 1705 abermals einen Vergleich und regelte die Rechte der Chorherren in bezug auf einen eventuellen Ausbau der Läden in allen Einzelheiten⁹⁰.

Wenig Erfolg war den Bestrebungen des fürstbischöflichen Obervogtes und der regierenden Orte beschieden, die Messebesucher vor Überforderungen durch Wirte und Private in Zurzach zu schützen. Einerseits dürfte die durch den starken Andrang von Personen gesteigerte Nachfrage bei einem verhältnismäßig beschränkten Angebot an Lebensmitteln die Preise in die Höhe getrieben haben. Andererseits trug jedoch unzweifelhaft die Gewinnsucht der Zurzacher das ihre zur Preissteigerung bei. Bereits 1653 mußte das Syndikat den Zurzachern untersagen, allzu hohe Wirtsrechnungen auszustellen und übersetzte Laden- und Gemächermieten zu fordern. 1683/84 beschwerten sich die Basler Kaufleute über das «schlechte Tractament» seitens der Wirte während der Messen. Der Obervogt zu Klingnau ermahnte hierauf die Zurzacher, sich in ihren Forderungen zu mäßigen, und der eidgenössische Landvogt tat dasselbe; anscheinend hatten beide damit wenig Erfolg. Denn 1686 beschwerten sich die Basler Kaufleute erneut über die hohen «Ürten». Die regierenden Orte aber standen diesem Übel anscheinend ziemlich ratlos gegenüber⁹¹.

Bescheidene Ergebnisse zeitigte die *Münzpolitik* der in der Grafschaft Baden und damit auch in Zurzach regierenden VIII Orte. Bereits von 1560 an hatte zwar Zürich Versuche unternommen, im Münzwesen zu einer gesamteidgenössischen Lösung zu gelangen. Es war ihnen kein Erfolg beschieden, weil in den XIII Orten partikularistische Tendenzen

⁹⁰ St. A. AG, Nr. 3753 (Spruchbriefe 1541–1684), 2794 Akten I (1686 und etwa 1700), II (19. August 1704 und 6. Februar 1705), 4024.

St. A. ZH, B IV 88 fo. 195; B VIII 146 fo. 215, 271, 336.

W. MERZ, *Die Rechtsquellen, l. c.*, 2. Teil, V, p. 189, 190, 193, 201, Nr. 111, 113, 116, 120.

⁹¹ St. A. ZH, B VIII 132 fo. 156; A 321, 1 (16. Juni 1684); D 1^a, p. 267; Kataloge 311 M–O, p. 345 (16. Mai 1683), 346 (2. Mai 1684).

dominierten. Die besondere Währungspolitik Berns nach 1623, der sich auch Freiburg und Solothurn anschlossen, ist bekannt. Selbst die schon lange fällige und 1652 durchgeführte Abwertung des Bernbatzens, der ähnliche Herabsetzungen von Münzen in anderen Ständen folgten, hatte nur eine verworrene Lage zur Folge. Die Tagsatzung der XIII Orte vom 19. Januar 1653 suchte durch eine neue Tarifierung Ordnung in dieses Chaos zu bringen. Minderwertige fremde Scheidemünzen und Fälschungen wurden verrufen. Jedoch gelang es auch in Zukunft nicht, die Stände zu veranlassen, eine Münzgleichheit anzustreben. Unerläßliche Voraussetzung für eine solche wäre eine Beschränkung der Münzhoheit der einzelnen Orte gewesen, was von ihnen strikt abgelehnt wurde. Das kam einmal mehr zum Ausdruck, als Zürich die übrigen Stände bat, einem seiner Mitbürger bei der Zusammenstellung der in der Eidgenossenschaft und den zugewandten Orten üblichen Münzen, Maße und Gewichte behilflich zu sein. An der Tagsatzung der XIII Orte vom 7. Februar 1678 wurde daraufhin ausdrücklich festgelegt, eine solche Zusammenstellung beabsichtige keineswegs die Herbeiführung einer Gleichheit, sondern solle lediglich zur Information für den Handel dienen.

Von den in Zurzach regierenden VIII Orten gehörten sechs dem zwar lockeren, aber dennoch einigermaßen eine gleichgerichtete Münzpolitik verfolgenden innerschweizerisch-zürcherischen Münzkreise an, der die V Orte und Zürich umfaßte. Glarus dürfte in Zurzach kaum Sonderinteressen verfolgt haben, dagegen Bern. Die vor 1641 für die Zurzacher Märkte erlassenen Münzmandate kennen wir nicht. Dennoch ist anzunehmen, daß während der 1620er Jahre die Beschlüsse der Münzkonferenz vom 21. Januar 1621 in Zug und diejenigen der Tagsatzung vom Juni/Juli 1621 zu Baden wegleitend gewesen sein dürften, laut welchen eine Reihe ausländischer Handmünzen und daneben auch die Churer sowie die je und je berüchtigten Haldensteiner Münzen verrufen wurden. Überdies hatte in Zug eine Tarifierung der groben Sorten stattgefunden. Der durch die neuerliche Steigerung der groben Sorten notwendig gewordenen Tarifierung im Jahre 1638 stimmten Bern, Freiburg und Solothurn sowie Basel nicht zu. 1641 machte der Landvogt zu Baden die regierenden Orte auf die Gefahren der in der Grafschaft zirkulierenden Gold- und Silbermünzen mit zu leichtem Gewicht aufmerksam. Für die Zurzacher Märkte wurde vom Syndikat an der Jahrrechnungstagsatzung dieses Jahres ein Mandat erlassen, das die Annahme und Ausgabe verrufener und anderer fremder Münzen im Werte von weniger als $\frac{1}{4}$ Taler untersagte. An der

Jahrrechnungstagsatzung zu Baden im Sommer 1653 hielt man sich an die am 19. Januar des Jahres festgesetzte Tarifierung. Grobe Sorten durften in der Grafschaft und in Zurzach nur «rechtgewichtig» angenommen werden. Da neben den rechtgewichtigen Realen auch falsche zirkulierten, wurde diese spanische Silbermünze allgemein für die Zurzacher Märkte verrufen. Immer wieder wurde in den Münzmandaten für die Messen vor der Annahme von falschen oder in Deutschland selbst außer Kurs gesetzten minderwertigen Reichsmünzen gewarnt, denn bei Verurteilungen bestand stets die Gefahr, daß die betreffenden Münzen in die Nachbarländer abgeschoben wurden und z. B. aus deutschen Territorien über die Zurzacher Märkte in die Eidgenossenschaft gelangten⁹².

In den 1670er Jahren wurde die Annahme und Ausgabe sämtlicher Reichsmünzen mit Ausnahme der halben und ganzen Reichstaler von vorgeschriebenem Gewicht und Feingehalt auf den Zurzacher Messen neuerdings verboten. Denn ungeachtet gelegentlicher Münzbereinigungen erlagen im Reich mit seiner weitgehend aufgesplitterten Souveräni-

⁹² L. CORAGGIONI, *Münzgeschichte der Schweiz*, Genf 1896, p. 19 ss.

H. ALTHERR, *Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798*, Bern 1910, p. 145 ss.

F. BÜRKI, *Berns Wirtschaftsfrage im Dreißigjährigen Krieg*, Bern 1937, p. 16 ss.

M. PALYI, *Münzwesen. Das Münzwesen in der beginnenden Neuzeit: 16. und 17. Jahrhundert*. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI, Jena 1925, p. 694 ss.

F. FRIEDENSBURG, *Münzkunde und Geldgeschichte der Einzelstaaten*, Berlin 1926, p. 113 ss.

J. FOULQUIER, *Traité sur le commerce de la Ville et République de Zurich*, Zurich 1754.

E. A. V, 2, p. 182b, 212e, 1089 s., 1092 ss.

E. A. VI, 1, p. 138l, 1067g, 1071p.

St. A. ZH, B VIII 127 fo. 155; B VIII 132 fo. 153; B II 356, 1621, St. S., p. 19.

Nach der von der Tagsatzung der XIII Orte vom Juni/Juli 1621 zu Baden erlassenen Münzordnung setzten sich Leute, welche minderwertige Münzsorten in die Eidgenossenschaft einzuführen und sie gegen gutes Geld umzutauschen suchten, nicht nur der Konfiskation des Geldes, sondern auch einer Strafe an Leib und Leben aus. Dem Landvogt zu Baden wurde jedoch nahegelegt, gegenüber Personen, die mit schlechter Münze an die Zurzacher Messe kämen, Milde walten zu lassen. Diese Sonderbestimmungen waren wegen des damals herrschenden Münzwirrwarrs notwendig, wenn man die Märkte nicht in ihrer Existenz gefährden wollte. Gänzlich verrufen waren alle fremden ganzen und halben Dickpfenninge und die Böhmischen, desgleichen die Churer und die Haldensteiner, wenn sie nicht dem bestimmten Korn und Schrot entsprachen.

Die in Zurzach gültige Währung war zumindest im 18. Jahrhundert die Zürcher Währung, vermutlich war dies jedoch schon früher der Fall (J. FOULQUIER, *l. c.*, 1^{re} partie, p. 126).

tät immer wieder einzelne das Münzregal besitzende Territorialherren der Versuchung, ihre Einkünfte durch Prägung und Ausgabe geringhaltiger Handmünzen mit höherem Nennwert zu verbessern. Doch es erwies sich, daß die Fernhaltung zahlreicher im Reich zirkulierender Münzen vom Zurzacher Markt auf längere Sicht kaum möglich war, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, einen Teil der üblichen Marktbesucher von der weiteren Frequentierung der Messen abzuschrecken. Zurzach wurde daher zu Marktzeiten zu einer Art «exterritorialer Münzzone» gemacht, in welcher Fremde im Zahlungsverkehr auch Reichsmünzen verwenden konnten, unter der Voraussetzung allerdings, daß diese Münzen wieder ins Reich «ausgeschafft» wurden. Um so schwieriger gestaltete sich die der Verwaltung der Landvogtei überbundene Aufgabe, das Eindringen der in der Grafschaft verbotenen, in Zurzach aber von Fremden in den Verkehr gebrachten Münzen in eidgenössische Gebiete zu verhindern. Besonders dornenvoll war diese Aufgabe für die Landvögte zu Baden, wenn ein Stand, wie es z. B. Zürich im Jahre 1706 tat, die Reichsmünzen *in globo* verrief und sich damit die Gefahr erhöhte, daß das verrufene Geld in die benachbarten Territorien eingeschmuggelt wurde.

Mit dem Übergang der Regierung in der Grafschaft Baden an die drei Orte Zürich, Bern und Glarus nach dem Zweiten Villmergerkrieg änderte sich an der Münzpolitik des Syndikats in der Grafschaft Baden im Grunde wenig, da sich insbesondere die Stände Zürich und Bern über die zu ergreifenden Maßnahmen nicht einigen konnten. Im Jahre 1718 entstand überdies ein Kompetenzkonflikt zwischen den regierenden Orten und dem bischöflich-konstanzischen Obervogt, der einen Kaufmann in Zurzach gezwungen hatte, eine größere Summe in bischöflich-baslerischen Fünfbätzlern zum Nennwert statt zu der von Zürich und Bern festgesetzten Bewertung von 4½ Batzen an Zahlungsstatt anzunehmen. Dem Obervogt wurde vom Syndikat bedeutet, er habe sich nicht in die Bestimmung der Münzkurse einzumischen, da sie ein hochobrigkeitliches Regal sei⁹³.

⁹³ St. A. AG, Nr. 2797 XII (Münzmandate für den Zurzacher Markt vom 10. September 1669, 25. Juni 1671, 6. Juni 1672, 13./23. Mai 1673, Verenamarkt 1673, 2. September 1674, 20. Juli 1675, 25. Mai 1676).

E. A. VI, 2, p. 1164.

St. A. ZH, AAb 1, Mandatbuch 4, Mandat vom 4. März 1706; B VIII 177, Badener Jahrrechnung, Juli 1718, Art. 18.

H. ALTHERR, *l. c.*, p. 193.

Im Sommer 1721 wurden auf der gemein-eidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld erneut eine ganze Reihe von im Reich zirkulierenden Handmünzen mit allzu geringem Feingehalt verrufen, und es besteht wohl kaum ein Zweifel darüber, daß diese Verrufungen auch für die Grafschaft Baden und für Zurzach Gültigkeit hatten. In den Mandaten von 1724 und 1725 wurden die betreffenden Verrufungen für die Grafschaft und den Zurzacher Markt wiederholt und ergänzt. Basel, das als Grenzstadt von jeher außerhalb der eidgenössischen Münzbereiche gestanden hatte, intervenierte 1729 beim Syndikat, indem es die Bitte aussprach, es möchten zur Förderung des Handels auf den Zurzacher Märkten die Reichsmünzen unter der Bedingung zugelassen werden, daß dieselben wohl dort ausgegeben, nicht aber «ins Land geworfen», sondern wieder ausgeführt würden. Da jedoch der für die Münzzirkulation in der Grafschaft verantwortliche Landvogt sich gegen die Zulassung deutscher Handmünzen in Zurzach aussprach, indem er zu bedenken gab, daß durch das «offene Tor Zurzach» das Land mit schlechten Sorten überschwemmt werde, während in diesem Falle die wenigen guten Stücke aus demselben gezogen würden, wurde das Gesuch Basels abgelehnt. Einem gleichlautenden Ansuchen der Obrigkeit dieser Rheinstadt, das sie dem Syndikat 1730 durch die Vermittlung von Glarus zugehen ließ, wurde ebenfalls nicht entsprochen. Mit dem Münzmandat vom 26. Juli 1729, das später wiederholt wurde, verriefen die regierenden Orte nicht nur die Reichsmünzen bis zu einem halben Gulden, sondern neuerdings auch eine Reihe von Schweizer Münzen mit ungenügendem Feingehalt.

Alle getroffenen Vorsichtsmaßnahmen scheinen jedoch wenig genützt zu haben, denn am 16. August 1734 beklagte sich Zürich bei Glarus abermals über die Überschwemmung der Eidgenossenschaft mit geringhaltigen fremden Scheidemünzen, welche infolge der Abwanderung des Geldes mit höherem Feingehalt eine Steigerung der groben Sorten nach sich ziehe. Zürich schlug daher schon 1734 eine neue Tarifierung vor. Ob eine solche erfolgte, ist zweifelhaft. Laut den Mandaten vom 19. Mai 1739 und vom 5. Juni 1743 blieben in Zurzach die Konstanzer, bayerischen und Mömpelgarder Groschen vollständig abgerufen. Im übrigen wirkte sich die von Glarus schon 1729 empfohlene «Moderation» nun insofern aus, als die Reichsmünzen auf den Märkten als Zahlungsmittel zwar nicht mehr strikt untersagt waren, jedoch niemand gezwungen werden konnte, diese als Zahlungsmittel anzunehmen. Diese Verordnung über die begrenzte Zulassung von Reichsmünzen an den Zurzacher Märkten wurde

in den Mandaten von 1751 und 1752 wiederholt und scheint auch ferner in Kraft geblieben zu sein, nicht ohne gänzliches Verbot gewisser besonders geringhaltiger Münzen, auch solcher schweizerischen Ursprungs, wie z. B. der St. Galler Kreuzer und Halbbatzen sowie der neugeschlagenen Basler Münzen. Was die Reichsmünzen betrifft, wurden jedoch schon 1757 wieder strengere eliminatorische Maßnahmen beschlossen, indem das Syndikat vorschrieb, es dürfe keine Reichsmünze von einem halben Gulden an abwärts auf den Märkten ausgegeben, angenommen oder gewechselt werden. Bei dieser Bestimmung scheint es bis 1798 geblieben zu sein.

Anders verhielt es sich mit der Tarifierung der groben Sorten. Zwar einigten sich die III regierenden Orte auf Vorschlag der bedeutenderen in Zurzach verkehrenden Kaufleute im Jahre 1752 noch einmal über eine solche, indem die Valutierung der größeren Goldsorten veröffentlicht wurde, und sie behielt auch in den folgenden Jahren Geltung. Bei dieser Tarifierung wollte Bern auch nach 1757 bleiben, während Zürich und Glarus eine neue Valutierung auf Grund der von Zürich am 20. März 1756 für sein Hoheitsgebiet vorgenommenen Tarifierung einzuführen wünschten. Da auch in den folgenden Jahren eine Einigung der drei Orte nicht erzielt werden konnte, blieb die Tarifierung von 1752 bis 1785 bestehen. Erst 1786 entschloß man sich, eine neue aufzustellen⁹⁴.

⁹⁴ H. ALTHERR, *l.c.*, p. 197.

E. A. VII, 1, p. 216 b.

St. A. ZH, B VIII 180, Badener Jahrrechnungstagsatzung, Juli 1724. Art. 2 und Beilage Litt. A, Badener Jahrrechnungstagsatzung, Juli 1725. Art. 2; B VIII 182, Badener Jahrrechnungstagsatzung, Juli 1729, Art. 3, und Beilage Litt. A; B VIII 183, Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli/August 1730, Art. 5; B VIII 197, Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli 1751, Art. 8, und Beilage Litt. B (Eingabe der Kaufleute betreffend Taxierung der Gold- und Silbersorten); B VIII 198, Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli 1752, Art. 9, und Beilage Litt. D; B VIII 200, Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli 1757, Art. 6; B VIII 201, Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli 1759, Art. 5; B VIII, 203 Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli/August 1762, Art. 4; Badener Jahrrechnungstagsatzung, Juli 1763, Art. 3; B VIII 204, Badener Jahrrechnungstagsatzung, Juli/August 1764, Art. 3; B VIII 205, Badener Jahrrechnungstagsatzung, Juli 1765, Art. 3, Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli/August 1766, Art. 2, AAb 1, Mandat vom 15. Mai 1786.

E. A. VII, 2, p. 845 ss. (Art. 264–273); E. A. VIII, p. 467 s. (Art. 117–126).

L. A. GL, Rubr. AGA, Fasc. Classe 23, Baden 45 (16. August 1734).

J. FOULQUIER, *l.c.*, 2^e partie, p. 69.

Anschaulich kommt die Steigerung des Wertes der Goldmünzen in den Ausführun-

Sitten und Gebräuche

Große Menschenansammlungen sind ein Nährboden, auf dem Unsitten leicht gedeihen und Vergehen häufiger auftreten als anderswo. Anlaß zu Händeln gaben zuweilen auch die konfessionellen Gegensätze. So wurde z. B. am Verenamarkte des Jahres 1533 ein «armer Geselle» aus Baden von Zürcher Burschen schwer verwundet, weil er angeblich am Kappeler Kriege teilgenommen hatte. Auf dem Pfingstmarkte 1549 wurde von Burschen aus Leuggern ein Zürcher erstochen, doch scheint er selbst Streit angefangen zu haben. Schlägereien und Schmähungen unter Marktbesuchern waren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht selten. Insbesondere während des 16. Jahrhunderts hören wir von wilden und rauflustigen Burschen. 1548 wird in den Akten von «starken Buben» gesprochen, die vermutlich mit den Halbstarcken von heute eine gewisse Ähnlichkeit hatten. Die «starken Buben» belästigten und bestahlen «biderbe» Messebesucher und vertrieben sich mit Gotteslästerungen, Würfel- und anderen Glücksspielen, Zutrinken und nächtlichem Unfug die Zeit. Sie rannten z. B. zur Nachtzeit mit Lichtern in den Häusern umher und waren eine Ursache erhöhter Feuersgefahr. Diebstahl und Bettelei

gen der Kaufleute anlässlich der Pfingstmesse des Jahres 1751 und in den Tarifierungen bzw. in Vorschlägen zu solchen zum Ausdruck.

Zwischen 1715 und 1720 soll die spanische Pistole, welche J. FOULQUIER dem alten Louisdor gleichsetzt, in Zurzach 7 Gulden (fl.) Zürcher Währung gegolten haben, der Dukaten 3 fl. 45 Kreuzer (X^r). 1752 wurde der Dukaten vom Syndikat zu 4 fl. 15 X^r tarifiert, der alte Louisdor soll nach den Angaben der Kaufleute an der Pfingstmesse 1751 7 fl. 45 X^r gegolten haben. Der neue Louisdor galt früher 9 fl. 36 X^r und wurde 1752 zu 9 fl. 40–50 X^r tarifiert. FOULQUIER führt im Jahre 1754 für Zurzach die spanische Pistole bzw. den alten Louisdor zu 7 fl. 45 X^r, den neuen Louisdor zu 9 fl. 45 X^r auf. Im Jahre 1759 wurde von den Experten dem Syndikat die Tarifierung des alten Louisdor zu 7 fl. 45 X^r, des neuen Louisdor zu 9 fl. 45 X^r vorgeschlagen. Im Jahre 1785 wurde in Frankreich abermals ein «neuer Louisdor» geprägt. Laut Mandat vom 15. Mai 1786 tarifierte die Zürcher Obrigkeit die verschiedenen Louisdors wie folgt: 1. der alte Louisdor aus der Zeit Ludwigs XIV. zu 8 fl. 16 Schilling = 8 fl. 24 X^r, 2. der französische Schild-Louisdor zu 10 fl. 10 Sch. = 10 fl. 15 X^r, 3. der Louisdor neuster Prägung zu 9 fl. 30 Sch. = 9 fl. 45 X^r. Das Syndikat zu Baden tarifierte den alten Louisdor aus der Zeit Ludwigs XIV. nicht mehr, dagegen den Schild-Louisdor gleich wie Zürich (es nennt diesen «Louisdor alten Schlags»), den neusten Louisdor ebenfalls wie Zürich, nämlich 9 fl. 30 Sch. = 9 fl. 45 X^r. Auch diese Bewertungen weisen auf eine weitere Steigerung der Goldmünzen hin. (Die «Zürcher Währung», d.h. das Rechnungsgeld, wies folgende uns hier interessierende Einheiten auf: 1 fl. = 2 Pfund = 40 Schilling = 60 Kreuzer.)